

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen
Räumen**

Vom 5. April 2007

Inhalt:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe

–
–

- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 **EG-Vertrag** auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85)
- der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 **EG-Vertrag** auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten (ABl. EG Nr. L 302 S. 29) ²

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und des Einzelhandels.

1.2. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen gegeben und die Wettbewerbsfähigkeit bestehender kleiner Unternehmen verbessert werden.

1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erweiterung ³ bestehender Betriebsstätten am Standort oder die aufgrund einer Erweiterung notwendige Neuerrichtung an einem anderen Standort. Förderfähig sind darüber hinaus auch Neuinvestitionen in übernommene Betriebsstätten, die der Fortführung des Erwerbszwecks dienen. Mit dem Investitionsvorhaben muss mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz oder ein neuer Ausbildungsplatz (siehe auch Ziffer 5.3 Abs. 5) geschaffen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind

- kleine Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks ⁴, des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereiches, die ihre Produkte oder Leistungen innerhalb eines Radius von 50 km um die zu fördernde Betriebsstätte absetzen und somit die Voraussetzungen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Rahmen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (**GA RIGA**) – in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllen sowie
- wirtschaftsnahe Freie Berufe (technische und naturwissenschaftliche Berufe, Informations- und Kommunikationsberufe sowie Designer) und ausgewählte niedergelassene Ärzte.

Die zu fördernde Betriebsstätte⁵ muss in beiden Fällen im Freistaat Sachsen unterhalten werden. Investitionsvorhaben, die in den Städten Dresden und Leipzig durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

3.2. Die Zuwendungsempfänger dürfen zum Zeitpunkt der Förderung nicht mehr als 20 Personen beschäftigen. Unabhängig davon müssen die in der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung⁶ genannten Parameter eingehalten werden.

3.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten. Ein Unternehmen wird als Unternehmen in Schwierigkeiten definiert, wenn es die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung⁷ erfüllt.

3.4. Folgende Wirtschaftsbereiche sind ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführte Waren herstellen, verarbeiten oder vermarkten (Agrarsektor);
- Hotelgewerbe
- Schiffbau
- Kohleindustrie
- Stahlindustrie
- Kunstfaserindustrie
- Transport- und Lagergewerbe
- Fischerei und Aquakultur;
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion;
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Transport- und Lagergewerbe (ausgenommen ausgewählte logistische Dienstleister);
- Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien;
- Heilberufe, mit Ausnahme niedergelassener Ärzte in offenen Zulassungsbezirken und in Zulassungsbezirken, in denen eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V oder ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach § 100 Abs. 3 SGB V festgestellt wurde.
- das Baugewerbe und baunahe Wirtschaftszweige;⁸
- rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe;
- unterrichtende und erziehende Berufe;

Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, an denen Banken, Versicherungen, Bund, Land oder Kommunen Anteile halten;
- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1 200 m² sowie im Regelfall auch sonstige Ladengeschäfte außerhalb von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen.

Unzulässig sind ferner:

- Beihilfen für Tätigkeiten, die die Primärerzeugung von in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Herstellung und Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen umfassen. Beihilfen die ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den Ausfuhrmengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Zusammenhang stehen⁹. Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

3.5. In der Tourismusbranche können Vorhaben, die die Attraktivität des Betriebsstandortes und der Region erhöhen, gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Ein Investitionsvorhaben kann nur gefördert werden, wenn mit dem Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze oder Ausbildungsplätze entstehen und eine dauerhafte wirtschaftliche Erfolgsperspektive überzeugend dargelegt wird. Im Einzelhandel sind Investitionsvorhaben nur dann förderfähig, wenn sie der Umsetzung neuer Verkaufskonzepte¹⁰ oder der Sicherung der Nahversorgung (siehe auch Ziffer 5.3 Abs. 5)

dienen. Dienstleistungsunternehmen werden nur gefördert, wenn sie regionalwirtschaftliche Bedeutung haben und das zu fördernde Vorhaben zu einer deutlichen Verbesserung des Arbeitsplatz- oder des Ausbildungsplatzangebotes beiträgt.

4.2. Das Investitionsvolumen muss mindestens 10 000 EUR betragen.

4.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungs- oder bauordnungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

4.4. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß Ziffer 2 gewährt.

5.2. Umfang der Zuwendung

Förderfähig sind Kosten ¹¹ grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht nicht.

5.2.1. Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
- geleaste, gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter in entsprechender Anwendung des GA-Rahmenplanes;
- immaterielle Wirtschaftsgüter in entsprechender Anwendung des GA-Rahmenplans;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden (maximal in Höhe des Buchwerts des Veräußerers).

5.2.2. Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- Kosten des Grundstückserwerbs;
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen;
- Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen);
- die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Beförderungsmittel;
- Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen;
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen;
- Gebühren aller Art, auch wenn diese aktiviert werden. Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeiträge (zum Beispiel nach dem **Baugesetzbuch**) von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

5.2.3. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens ¹² in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

Während dieser Frist ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommenssteuergesetzes (**EStG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825) geändert worden ist.

5.2.4. Für eine Überwachungszeit von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze tatsächlich geschaffen werden und in dem betreffenden Unternehmen einen Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vorausgegangenen zwölf Monaten bewirken.

5.3. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für ein Investitionsvorhaben, mit dem mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz geschaffen wird, kann bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten (einschließlich sonstiger subventionswerterheblicher öffentlicher Hilfen)

betragen (Subventionswert).

Dieser Prozentsatz kann sich auf bis zu 45 Prozent erhöhen, wenn das Unternehmen mit dem Investitionsvorhaben im Vergleich zum Arbeitsplatzbestand vor Investitionsbeginn einen deutlichen Arbeitsplatzzuwachs¹³ erzielt. Investitionen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte können bis zu einem Subventionswert von 50 Prozent gefördert werden (hiermit sollen unter anderem Unternehmensnachfolgen begünstigt werden). Investitionen im Zusammenhang mit der Übernahme oder Einrichtung einer ambulanten Praxis gehören ebenso dazu.

Die regionalen Förderprioritäten (Gebietskulisse) sind mit dem Ausschluss der Städte Dresden und Leipzig in Ziffer 3.1. festgelegt.

Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (zum Beispiel Investitionszulage), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies gilt gleichermaßen für inhaltlich entsprechende Förderprogramme der EU, des Bundes und des Freistaates.

Der Investitionszuschuss kann maximal 200 000 EUR betragen.

Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, es sei denn es handelt sich um Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen und diese wurden vor Abschluss des entsprechenden Liefer- und Leistungsvertrages des Investitionsvorhabens der Bewilligungsbehörde angezeigt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Zuschüsse können gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben einen Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Verwendung des Vordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) gestellt hat und die SAB schriftlich unter dem Vorbehalt des Endergebnisses einer detaillierten Prüfung bestätigt hat, dass das Vorhaben die in dieser Richtlinie vorgegebenen Förderkriterien erfüllt oder einen Zuwendungsbescheid erlassen hat.

6.2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Grundsätzlich muss der Zuwendungsempfänger einen Eigenmittelanteil von mindestens 10 Prozent einbringen.

6.3. Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte), REK (Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte) sowie SEKO (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), in den jeweils geltenden Fassungen, dienen, sollen grundsätzlich vorrangig gefördert werden.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen– bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen. Das Formular ist bei der SAB, den Hausbanken und den Sächsischen Kammern erhältlich.

An anderer Stelle eingereichte Anträge gelten nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangen und werden daher nicht anerkannt. Neben dem ausgefüllten Antragsformular sind für die Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich.

Diese sind innerhalb einer Frist von einem Monat bei der SAB einzureichen. Die Frist beginnt am Tag der Bestätigung des Antragseingangs durch die SAB. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages.

7.2. Bewilligung

Die SAB ist Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe gesetzter Prioritäten.

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Beendigung des Investitionsvorhabens nicht erfüllt sind, beziehungsweise der Zuwendungszweck nicht erreicht wird.

Wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen, sind die Investitionszuschüsse einschließlich Zinsen in der entsprechenden Höhe zurückzuerstatten. Gleiches gilt beim Eintritt einer auflösenden Bedingung.

7.3. Auszahlung

Der Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger erfolgt auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend Investitionsfortschritt.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB.

Es wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis gemäß Nummer 5.1.4. VwV in Verbindung mit Nummer 6.6. VwV zu § 44 SÄHO ANBest-P zu § 44 SÄHO zugelassen.

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit Datum vom Tag der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Internet in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen vom 5. April 2007 (SächsABl. S. 555) außer Kraft.
2. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

- 2 Die Verordnung (EG) 1628/2006 ist Maßgabe für alle Anträge, die nach Veröffentlichung der Richtlinie im Sächsischen Amtsblatt (Internet) gestellt werden.
- 3 Bei der Erweiterung wird eine bestehende Betriebsstätte – auch in gemieteten oder gepachteten Räumen – durch die Anschaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht oder der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.
- 4 Handwerksunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind auch Unternehmen des handwerkähnlichen Gewerbes. Die Inhaber von Handwerksunternehmen müssen in der Handwerksrolle, die Inhaber von handwerksähnlichen Unternehmen im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sein.
- 5 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne dieser Richtlinie gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist; der Begriff gewerblich richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als einheitliche Betriebsstätte.
- 6 Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie gilt die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. EG Nr. L 124 S. 42).
- 7 Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie gelten die „Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)“ (ABl. EU Nr. C 244 S. 2).
- 8 Baunahe Wirtschaftszweige:

20.30	Herstellung von Konstruktions-, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz
25.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoff
26.22	Herstellung von Sanitärkeramik
26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
26.40	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
26.50	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips
26.60	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
26.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen
28.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall
28.22	Herstellung von Heizkörpern für Zentralheizungen und von Zentralheizungskesseln

- 9 Artikel 21 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 **EG-Vertrag** auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU L 358/3 vom 16. Dezember 2006).
- 10 Innovative Verkaufskonzepte bestehen zum Beispiel im Übergang zu den neuen Betriebsformen durch Kopplung des bestehenden Produktionssortiments mit Neben- und Zusatzgeschäften.
- 11 Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2 der **VwV zu § 44 SÄHO**.
- 12 Als Beendigung des Vorhabens ist die Lieferung beziehungsweise Fertigstellung aller Wirtschaftsgüter anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Wirtschaftsgüter bilanzierungsfähig sein.
- 13 Ein deutlicher Arbeitsplatzzuwachs liegt vor, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

Änderungsvorschriften

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Richtlinie zur „Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen“

vom 3. Juni 2008 (SächsABl. S. 847)

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Richtlinie zur „Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen“

vom 3. Juni 2008 (SächsABl. S. 847)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

vom 7. Dezember 2007 (SächsABl.SDr. S. S 606, SächsABl. 2008 S. 332)